

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung September 2018

### Präambel

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der venITure GmbH (im folgenden „venITure“) sind verbindlich für sämtliche Vertragsbeziehungen von venITure mit seinen Vertragspartnern (VP). Sie entfalten auch dann ausschließliche Gültigkeit, wenn andere Allgemeine Geschäftsbedingungen andere Regelungen vorsehen. In diesem Fall vereinbaren die Parteien verbindlich, dass ausschließlich diejenigen Regelungen für ihre Vertragsbeziehungen gelten sollen, die nachfolgend aufgeführt sind, es sei denn, die Parteien haben eine anderweitige Regelung in Schriftform getroffen.
2. venITure ist berechtigt, die nachfolgenden AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist abzuändern. Die abgeänderten Bedingungen gelten seitens des VPs als genehmigt, sofern der VP der Änderung nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung in Schriftform widerspricht. In letzterem Fall gelten die in diesem Dokument zusammengestellten Bedingungen als weiterhin vereinbart.
3. venITure ist berechtigt, sämtliche Informationen und Erklärungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des VPs zu versenden. Das gleiche gilt für VP. Beide Parteien verzichten insoweit auf die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften des Postgeheimnisses.
4. Sämtliche Informationen und Erklärungen, die venITure in der in Ziffer 3 genannten Form versendet, gelten mit dem Eingang und der damit hergestellten Verfügbarkeit auf die vom VP publizierte Adresse als zugestellt. Insoweit bleibt dasjenige Datum, an dem der VP Benachrichtigungen von venITure erhält, unbeachtlich.
5. Sollten mit dem VP im Einzelfall abweichende individuelle Vereinbarungen schriftlich abgeschlossen worden

sein, treten die Vorschriften der AGB zurück.

6. Dies vorangeschickt, legen die Parteien für Ihr Vertragsverhältnis folgende Bedingungen zugrunde:

### §1 Dienstleistungsvertrag

Sofern die Parteien einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen haben gelten folgende Regelungen:

1. venITure versichert, dass die von ihr eingesetzten Mitarbeiter über die erforderliche Qualifikation verfügen, die zur Vertragserfüllung erforderlich ist. venITure ist daher berechtigt, nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, ihre Mitarbeiter einzusetzen. Unter der in Satz 1 genannten Voraussetzung ist venITure berechtigt, zur Vertragserfüllung auch externe Mitarbeiter einzusetzen.
2. Sofern eine Probezeit vereinbart ist, steht VP ein außerordentliches Kündigungsrecht in der Probezeit zur Verfügung, wenn der von venITure eingesetzte Mitarbeiter nach Auffassung von VP nicht die definierte Qualifikation erfüllt. Der Kündigung muss allerdings eine qualifizierte Abmahnung von VP vorausgehen, in der VP die tatsächlichen oder vermeintlichen Mängelleistungen des Mitarbeiters auflisten.
3. venITure ist berechtigt die erbrachten Dienstleistungen seinem Vertragspartner monatlich zusammen mit einer Stundenaufstellung in Rechnung zu stellen.
4. Als verrechenbare Leistungen gelten zusätzlich:
  - Arbeitsvorbereitung
  - Informationsbeschaffung
  - Dokumentation
  - Telefonsupport
  - Protokollierung der vorgenommenen Arbeiten
  - Projektleitung, -mitarbeit, -besprechung, -abrechnung.
  - Fernunterstützung über Internet
5. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schuldet venITure im Rahmen eines Dienstvertrages keinen

spezifischen Leistungserfolg. Insoweit gelten die Vorschriften des § 611 ff. BGB.

6. Inhalt und Umfang der von venITure übernommenen Dienstleistungsverpflichtung ergibt sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis. Die darüber hinaus Projekt- oder Erfolgsverantwortung trägt VP.
7. venITure wird die vertraglich übernommenen Dienstleistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten Standes der einschlägigen Wissenschaft und Technik erbringen.
8. Sieht der Dienstleistungsvertrag die Vereinbarung einer festen Laufzeit vor, ist für diese Zeit eine vorzeitige außerordentliche Kündigung ausgeschlossen.
9. Soweit der Vertrag auf eine unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde, kann er von jeder Partei, jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung beim VP.
10. Das Recht beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
11. Eine Gewährleistung für Leistungen, die aufgrund eines Dienstvertrages von venITure erbracht werden, kann nicht übernommen werden. Eventuelle Fehlerkorrekturen sind vielmehr über den Dienstleistungsvertrag abzuwickeln.
12. Die von venITure erbrachten Leistungen werden nach Stunden- oder Tagessatz abgerechnet.
  - 12.1. Bei Aufträgen größer als 2 Personentage (à 8 Stunden) wird zeitgenau nach Stunden abgerechnet.
  - 12.2. Bei Aufträgen auf Einzelstundenbasis wird die Dienstleistung von venITure auf mindestens ein Zehntel Stundenbasis berechnet, wobei An- und Abfahrzeiten ebenfalls der Berechnung unterliegen.
  - 12.3. venITure erbringt die von ihr geschuldeten Dienstleistungen unter Berücksichtigung der lokalen Ortszeit i.d.R. zwischen 09:00 und 18:00 Uhr

(unter Berücksichtigung einer einstündigen Mittagspause). Sollte venITure aufgefordert werden, darüber hinaus Dienstleistungen zu erbringen, ist venITure berechtigt, diese Leistungen zusätzlich in Rechnung zu stellen und zwar:

- An Werktagen mit Ausnahme von Samstag in der Zeit von vor 09:00 Uhr sowie von 18:00 – 23:00 Uhr mit einem Zuschlag von 25%, ab 23 Uhr sowie samstags mit einem Zuschlag von 50%,
- sonntags und feiertags mit einem Zuschlag von 100%.

- 12.4. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, ist venITure berechtigt, vor Beginn der Arbeiten eine angemessene Akontozahlung zu verlangen, die bei 30% der vermuteten Auftragssumme liegt. Darüber hinaus ist venITure berechtigt, Folgerechnungen je nach Leistungsfortschritt auszustellen. VP ist verpflichtet, die Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang auszugleichen und gerät im Falle nicht rechtzeitigem Zahlungseinganges bei venITure in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. § 2 Ziffer 8 Satz 4 gilt entsprechend, § 2 Ziffer 10 ebenfalls.

- 12.5. VP ist verpflichtet, der venITure die zur Realisierung der Dienstleistungsverpflichtungen erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Dazu gehört insbesondere auch, aber nicht nur, die erforderlichen Systemzugänge etc. zur Verfügung zu stellen. Sofern VP diesen Obliegenheiten nicht nachkommt, ist venITure berechtigt, eine etwa entstehende Wartezeit in vollem Umfang zu berechnen.

## **§ 2 Werkvertrag**

Sofern die Parteien einen Werkvertrag abgeschlossen haben gelten folgende Regelungen:

1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Vertrag auf der Grundlage der von venITure abgegebenen Auftragsbestätigung vereinbart. Sofern erstellt, ist für den Vertragsinhalt ein von venITure zu erstellendes Pflichtenheft oder ein vergleichbares Dokument maßgebend. Zwischen den Parteien ist vereinbart, dass die Erstellung eines Pflichtenheftes oder eines vergleichbaren Dokumentes durch venITure keine unentgeltliche Akquisetätigkeit darstellt, vielmehr nach einem Stundensatz von 135,00 € vergütet wird, sofern nichts anderes vereinbart wird. In den vorbeschriebenen Dokumenten genannten Leistungsdaten stellen nur dann eine zugesicherte Eigenschaft dar, wenn die Zusicherung explizit als solche erfolgt.
2. Gegenstand des von venITure zur Verfügung zu stellenden Gewerkes sind ausschließlich die ausführbaren Programmdateien der zu erstellenden Software, also die Binärdateien in Maschinensprache.
3. Das Urheber- wie auch das Verwertungsrecht der von venITure erstellten Produkte verbleibt bei dieser.
4. Termine und Fristen sind unverbindlich solange nicht etwas anderes vereinbart ist.
  - 4.1. In jedem Falle beginnen Leistungstermine und -fristen nicht zu laufen, bevor über alle Einzelheiten zur Durchführung des Vertrages ein einvernehmen hergestellt wurde und VP die zur Erstellung des Gewerkes benötigten Informationen und Unterlagen in dem erforderlichen, ggf. vereinbarten und mangelfreien Zustand an venITure übergeben hat. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn während der Umsetzungsphase weiter beizubringenden Unterlagen und Informationen nicht beigebracht werden.
  - 4.2. Werden von venITure benötigte Informationen und Unterlagen trotz Anforderung von VP nicht unverzüglich zur Verfügung gestellt, ist venITure berechtigt, durch einseitige Erklärung gegenüber VP neue Leistungsfristen und -Termine nach billigem Ermessen festzulegen. Zudem ist venITure berechtigt, die durch von VP zu vertretende Verzögerung entstehenden zusätzlichen Kosten VP weiterzuleiten.
  - 4.3. In Fällen höherer Gewalt – dazu zählen auch jedwede Arbeitskämpfe – verlängern sich Fristen und Termine entsprechend der Dauer der Verhinderung.
  - 4.4. Eine gegebenenfalls von venITure zu vertretende Termin- oder Fristverstreichung ist irrelevant, solange VP venITure nicht eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Zu einem Projektabbruch kann eine Nachfristsetzung nur dann führen, wenn sie qualifiziert ausgesprochen worden ist. Die Nachfristsetzung hat zumindest einen Zeitraum von 10 Arbeitstagen zu beinhalten.
5. Die Verantwortung für die Nutzbarkeit des von venITure erstellten Gewerkes im Rahmen der Organisation von VP liegt grundsätzlich bei VP. Es obliegt daher dem Pflichtenkreis von VP, sich von der Kompatibilität oder Eignung des in Auftrag gegebenen Gewerkes mit der eigenen Software- und Unternehmensarchitektur zu überzeugen. venITure ist nur in Ausnahmefällen, nämlich für denjenigen Fall, dass sich die fehlende Kompatibilität oder Eignung des in Auftrag gegebenen Gewerkes für VP aufdrängt, einen entsprechenden Vorbehalt auszusprechen. Die Haftung von venITure wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
6. VP ist verpflichtet, das von venITure erstellte Gewerk abzunehmen. Zur Abnahme ist VP durch venITure von 14 Tagen aufzufordern. Sollte VP der Aufforderung nicht nachkommen, gilt das von venITure erstellte Werk als vorbehaltlos abgenommen, selbst dann, wenn nachweislich ein Mangel vorliegen sollte.

7. venITure ist berechtigt, VP bei Fertigstellung von Teilleistungen zu deren Abnahme aufzufordern. Hier gilt Ziffer 6 entsprechend.
  8. Unabhängig von der ggf. einzelvertraglich vereinbarten Verpflichtung von VP, Akontozahlungen zu leisten, ist VP verpflichtet, nach Erfolg der Abnahme oder Teilabnahme die dadurch bewirkte Zahlungspflicht innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang zu erledigen. Sollte VP dieser Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, tritt Verzug ein, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Ab Eintritt des Verzuges ist die begründete Forderung von venITure mit 8 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Zudem fällt eine pauschale Verzugsgebühr von 40,00 € an.
  9. Hängt die Zahlungsfälligkeit von einer Mitwirkungshandlung von VP ab und erbringt VP diese Handlung nicht unverzüglich trotz entsprechender Aufforderung von venITure und verzögert sich dadurch die Fälligkeit der Vergütung ist venITure berechtigt, die Vergütung zu demjenigen Zeitpunkt zu verlangen, zu dem die Zahlung bei ordnungsgemäßer Mitwirkung von VP fällig gewesen wäre. Sollten in diesem Fall venITure Mehraufwendungen entstanden sein, verpflichtet sich VP, diesen nacherfolgten Nachweis zu ersetzen.
  10. Einer Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist VP nur gestattet, wenn venITure dem zustimmt oder über eine Gegenforderung von VP gegenüber venITure rechtskräftig entschieden ist.
3. Der Source-Code für die Software verbleibt im Eigentum von venITure, ist nicht Bestandteil des Lieferumfanges und darf von VP in keiner Weise genutzt werden.
  4. Für den Fall, dass venITure als Reseller tätig wird, gelten folgende Bedingungen:
    - 4.1. Die von venITure abgegebenen Leistungszusagen verstehen sich nur unter demjenigen Vorbehalt, dass venITure die Lizenzen von ihrem Lizenzgeber innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist zur Verfügung gestellt bekommt. Sollten sich insoweit Leistungsverzögerungen ergeben, tritt eine Haftung nur dann ein, wenn venITure eigener Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Für ein Verschulden des Lizenzgebers wird eine eigene Verantwortlichkeit von venITure nicht begründet.
    - 4.2. Im Übrigen schließt VP in diesem Fall den Lizenzvertrag direkt mit dem Hersteller. Etwaige Gewährleistungsansprüche sind ausschließlich bei dem Hersteller geltend zu machen. VP stellt venITure insoweit von etwaigen Garantie- und Gewährleistungsansprüchen ausdrücklich frei. Auf Anforderung ist venITure allerdings bereit und verpflichtet, etwaige selbst gegen den Hersteller zustehende Garantie- oder Gewährleistungsansprüche an VP abzutreten.

### **§ 3 Lizenzvertrag**

Sofern die Parteien einen Lizenzvertrag abgeschlossen haben gelten folgende Regelungen:

1. Gegenstand der Leistungsverpflichtung von venITure ist die Bereitstellung der ausführbaren Programmdateien ggf. auch der Benutzerdokumentation. Im Übrigen gelten die Regelungen der § 2 Ziffer 2 und 3 entsprechend.
2. Die Rechteeinräumung zur Nutzung der Vertragsgegenständlichen Soft-

### **§ 4 Eigentumsvorbehalt**

Das von venITure zur Verfügung gestellte Gewerk bzw. die Lizenz bleibt bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen Eigentum von venITure. venITure ist berechtigt, VP die Nutzung des Gewerkes bzw. der Lizenz bis zur vollständigen Erledigung der Zahlungsverpflichtungen durch VP zu untersagen. venITure ist zudem berechtigt, in dem genannten Fall VP den Zugang zu den erstellten Dateien zu unterbinden.

**§ 5 Kundenschutz**

VP verpflichtet sich, es zu unterlassen, Dienstleistungen in irgendeiner Form von an der Vertragserfüllung beteiligten Personen von venITure außerhalb dieses Vertragsverhältnisses in Anspruch zu nehmen oder diese abzuwerben, es sei denn, es liegt ein gegenseitiges schriftliches Einverständnis vor. Diese Klausel gilt entsprechend, sofern VP Leistungen von venITure Dritten zur Verfügung stellt. In diesem Fall verpflichtet sich VP, gegenüber seinem Vertragspartner eine entsprechende Regelung zu vereinbaren.

**§ 6 Geheimhaltung**

1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die nach den Umständen als solche erkennbar oder bezeichnet sind die sich auf die geschäftliche Sphäre des Vertragspartners beziehen und die ihnen bei der Vorbereitung und Durchführung des Vertrages zugänglich werden, vertraulich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass sie Dritten nicht zugänglich werden. Dies gilt auch für sämtliche Vereinbarungen, die zwischen venITure und VP abgeschlossen worden sind. Diese Verpflichtung übernehmen beide Parteien auch für ihre Mitarbeiter, gleichgültig ob angestellt oder in freier Mitarbeit tätig und Subunternehmer.
2. Zu dieser Verpflichtung bekennen sich die Parteien, solange darin ein berechtigtes Interesse besteht, dies auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
3. venITure ist allerdings berechtigt, die ihr im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung zugegangenen Informationen, gleichgültig ob von VP oder einem Dritten erhalten, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern, zu verarbeiten und zur Verfolgung des Vertragszwecks an Dritte zu vermitteln. VP verpflichtet sich, die jeweils geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten und hierzu sowohl seine Mitarbeiter als auch eventuelle Subunternehmer zu verpflichten.

**§ 7 Ansprechpartner**

VP benennt gegenüber venITure einen Fachkundigen und zuständigen Ansprechpartner, der zudem berechtigt ist, die im Rahmen der Vertragsdurchführung und –realisierung maßgeblichen und verbindlichen Entscheidungen zu treffen. venITure ist berechtigt, die Erklärungen des Ansprechpartners als verbindlich entgegen zu nehmen und danach zu handeln, auch wenn der Ansprechpartner nach den gesetzlichen Vorschriften nicht berechtigt ist VP zu vertreten. Gleiches gilt, sofern VP die Person des Ansprechpartners austauscht. In diesem Fall ist VP verpflichtet, venITure in geeigneter unmissverständlicher Form von diesem Sachverhalt Kenntnis zu geben.

**§ 8 Reisekosten und Spesen**

Reisekosten und –spesen sowie sonstige Aufwendungen, die seitens venITure zur Vertragsrealisierung getätigt werden müssen, werden in angemessener Höhe erstattet, zumindest nach den steuerlichen Pauschalsätzen, sofern die Parteien nicht abweichendes vereinbaren.

**§ 9 Vertragsstrafe**

Für jeden Fall eines Vertragsverstoßes verpflichtet sich VP zur Zahlung einer Vertragsstrafe. Dies gilt insbesondere für einen Verstoß gegen die Paragraphen 5 und 6 dieser Vereinbarung. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung der dort übernommenen Verpflichtung beläuft sich die vereinbarte Vertragsstrafe auf den Betrag 10.000,00 €. venITure bleibt es vorbehalten einen darüberhinausgehenden Schaden gegenüber VP geltend zu machen.

**§ 10 Haftung**

1. venITure haftet nicht für die durch technisch bedingte Ausfälle verursachten Datenverluste, abgebrochenen Datenübertragungen oder sonstige Probleme im Zusammenhang mit technisch bedingten Ausfällen, es sei denn, diese sind durch venITure verursacht und venITure ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen.
2. In gleicher Weise entfällt die Haftung von venITure für denjenigen Fall, dass eine technische Verfügbarkeit der venITure Dienste ohne Verschulden von

- venITure nicht zu realisieren ist, beispielsweise im Fall der Durchführung von notwendigen oder sicherheitsbedingten Wartungen sowie im Fall höherer Gewalt.
3. VP ist verpflichtet, die laufenden üblichen Sicherungsmaßnahmen (Backups) in eigener Verantwortung zu realisieren. Sollte VP dies unterlassen und dadurch ein Schaden entstehen, entfällt jede Haftung von venITure.
  4. Beiden Parteien ist bekannt, dass einzelne Leistungen, die von venITure abgefordert werden, das erhöhte Risiko von Datenverlusten und/oder Betriebsstörungen mit sich bringen können, z.B. beim Einspielen von Updates, und zwar selbst dann, wenn venITure lege artis handelt. In diesem Fall entfällt jede Haftung von venITure, es sei denn, venITure ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen.
  5. Werden Leistungen durch venITure nicht vertragsgemäß erbracht und hat venITure dies zu vertreten, ist venITure verpflichtet, die Schlechtleistung ganz oder in Teilen vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, ohne das Mehrkosten für VP entstehen. Diese Pflicht besteht allerdings nur dann, wenn VP die Schlechtleistung schriftlich und unverzüglich spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Tätigkeit von venITure rügt, wobei es maßgebend auf denjenigen Zeitpunkt ankommt, zu dem venITure die Schlechtleistung erbracht hat.
  6. Auf Schadensersatz haftet venITure – gleich aus welchem Rechtsgrund, mit Ausnahme der nachfolgenden Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gilt nicht:
    - Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
    - Für Schäden aus der Verletzung einer Kardinalvertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung von venITure begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schadens.
  7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern venITure eine Schlechtleistung arglistig verschwiegen hat. Das gleiche gilt für etwaige Ansprüche von VP nach dem Produkthaftungsgesetz.
  8. Sollte nach den vorstehenden Bedingungen oder aus anderen Gründen eine Haftung von venITure gegeben sein, vereinbaren die Parteien eine Haftungsbeschränkung auf einen Betrag von
    - 5 Mio. € für Personenschäden und Sachschäden,
    - 3 Mio. € für Vermögensschäden,
    - 25.000,00 € für Verletzungen der Geheimhaltungsvereinbarung und des Wettbewerbsverbots,
    - 250.000,00 € für Cyber- und Datenschäden,
    - 250.000,00 € für Vertrauensverletzung.

### **§ 11 Kundenreferenz**

Nachdem der VP den Auftrag erteilt hat, die Dienstleistungen zu erbringen, kann venITure den VP öffentlich als Kunden nennen, einschließlich der namentlichen Nennung des VPs inklusive Firmenlogo und der namentlichen Nennung der im Auftrag mit verbundenen Kunden des VPs, sowohl auf der Webseite als auch in Marketingmaterialien der venITure. Nachdem das Projekt abgeschlossen wurde, kann venITure eine Pressemitteilung und eine Erfolgsgeschichte veröffentlichen. Die Veröffentlichung einer Pressemitteilung oder einer Erfolgsgeschichte erfordert eine Überprüfung und Zustimmung des VPs. Der VP steht für potentielle Kunden der venITure als Referenz zur Verfügung.

### **§ 12 Sonstige Vorschriften**

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart worden ist, verstehen sich sämtliche Preise zzgl. der gesetzlichen MwSt. in der jeweils gültigen Höhe.
2. Die Vertragsparteien legen für Ihre Geschäftsbeziehung das Schriftformerfordernis zu Grunde. Dies gilt auch für eine eventuelle Abänderung dieser Klausel. Die Schriftform ist auch im Fall des E-Mail-Verkehrs gewahrt.

3. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGBs unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung vereinbaren die Parteien, für ihre Vertragsbeziehung eine Regelung zu bestimmen unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen der dem vereinbarten Regelungszweck am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke soll diese ergänzt werden durch diejenige Bestimmung, die dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt.
4. Sofern gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten der Geschäftssitz von venITure also Köln. Unbeschadet bleibt das Recht von venITure Klage am allgemeinen Gerichtsstand von VP zu erheben.
5. Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen von VP zu venITure gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Rechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.